

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen

Schießsportgemeinschaft Ansbach, kurz SSG Ansbach,

und hat seinen Sitz in Ansbach bzw. am Ort des jeweiligen Gauschützenmeisters.

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB einschließlich der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit unterwerfen.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und dieses sportliche Schießen fördern und pflegen. Er möchte insbesondere talentierte Schützen des Schützengaus Ansbach für weiterführende Meisterschaften vorbereiten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied in einem dem Schützengau Ansbach im Bayerischen Sportschützenbund e.V. angehörenden Verein das Sportschießen als Mitglied betreibt. Die Mitglieder gehören dann dem Sportverein im Schützengau Ansbach als so genanntes Erstmitglied und dem Leistungsverein SSG Ansbach als Zweitmitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. an.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss vom Schützenmeisteramt ausdrücklich angenommen werden.

- III. Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses beim 1. Schützenmeister **schriftlich** einzulegen. Der Vereinsausschuss hat binnen eines Monats über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder automatisch dann, wenn der Schütze nicht mehr Mitglied in einem dem Schützengau Ansbach angehörigen Schützenverein ist.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder wenn der Schütze ohne berechtigte Gründe und nach vorausgehender Abmahnung das Sportschießen nicht mehr regelmäßig betreibt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied rechtskräftig wegen verbandsschädigenden Verhaltens vom Ehrengericht des Bezirks Mittelfranken verurteilt wurde.
- IV. (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, sie dürfen auch im Namen des Leistungsvereins an Meisterschaften teilnehmen, sofern die Sportordnung von DSB und BSSB dies zulassen und keine Meldung des Schützen zu den Meisterschaften durch den Erstverein erfolgt ist.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem

Schießbetrieb, zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern keinen Jahresbeitrag.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von diesem eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Das Schützenmeisteramt ist mit dem des Schützengaus Ansbach identisch. Es besteht aus dem 1. Gauschützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter und den jeweiligen Stellvertretern.
- II. Der 1. Gauschützenmeister und dessen 1. Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die Vertretung auf den Fall der Verhinderung des 1. Gauschützenmeisters beschränkt ist.
- III. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Gauschützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV. Es bleibt bis zu einer Neuwahl durch die Gauversammlung im Amt.
- V. Die Kasse wird vom Kassenprüfer des Schützengaus Ansbach geprüft.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Gauschützenmeister-Amt und fünf Beisitzern.
Die Beisitzer werden von den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Gauschützenmeister. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- IV. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet automatisch mit der des Gauschützenmeister-Amtes, sofern die Amtszeit des Gauschützenmeisters früher endet.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Gauschützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung (siehe Abs. 4 Satz 2).
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich auf folgende Punkte:
1. Bericht des 1. Gauschützenmeisters
 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. (nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl der Beisitzer im Vereinsausschuss
 6. Festlegung von Mitgliederleistungen
 7. Satzungsänderung, Anträge
 8. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Die Einberufung erfolgt über den Erstverein (§ 4 Abs. I). Auf eine unterlassene oder fehlerhafte Mitteilung der Einberufung durch den Erstverein kann sich das Mitglied im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung in diesem Fall nicht berufen.
- V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Gauschützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Gauschützenmeister gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Datenschutz

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund e.V. weitergegeben. Schießergebnisse werden im Internet veröffentlicht und im Vereinslokal ausgehängt.

Es werden von jedem Vereinsmitglied Name, Adresse, Geburtsdatum und die Ergebnisse bei Meisterschaften sowie Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft bis maximal fünf Jahre nach dessen Ausscheiden gespeichert.

Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Leistungsverein im Sportschießen im Schützengau Ansbach dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches sind dem Gauschützenmeister-Amt zu übergeben.